

Tagesordnungspunkt 5.1.

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum
Schutz des Stadtgrüns bei Bauvorhaben

Vorlage: VII/2022/03572

Freiraumplanung

Fördermittelbeantragung

- Grundsatzbeschluss des Stadtrates mit Information zum Inhalt der geplanten Einzelmaßnahmen

Ermittlung Planungsgrundlagen

- Prüfung des Schutzstatus der Fläche oder einzelner Bestandteile
- Begutachtung des Baumbestandes durch die Baumschutzkommission
- Ggf. Erstellung eines Baumgutachtens
- Erarbeitung der Aufgabenstellung für das Planungsbüro unter Berücksichtigung der Prüfergebnisse und Gutachten

Planungsphase

- Entwicklung von Varianten einschl. Bewertung der ggf. erforderlichen Eingriffe
- Abstimmung mit den Fachämtern und Unteren Behörden, ggf. Beauftragung eines Dendrologen
- Varianten-/Baubeschluss des Stadtrates mit Einzelfallbegründung für die zu fällenden Bäume, möglicher Ersatzmaßnahmen und einer A+E-Bilanzierung
- Beantragung von Fäll- und Eingriffsgenehmigung
- Integration der Genehmigungsaufgaben + Vorgaben des Dendrologen in die Ausführungsplanung

Freiraumplanung

Bauphase

- Ökologische und ggf. dendrologische Baubegleitung
- Fertigstellungsanzeige der Ersatzpflanzung an die UNB

Tiefbau

Planungsphase

- Planung von Verkehrsbauvorhaben erfolgen auf der Grundlage:
 - Bundesnaturschutzgesetz
 - DIN 18920-2014
 - RAS-LP 4
 - ZTV-Baumpflege
 - Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale)
- Innerhalb der Leistungsphase 4 nach HOAI ist die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Bauphase

- Umsetzung der Vorgaben aus dem Bauvertrag
- Ökologische und ggf. dendrologische Baubegleitung
- Fertigstellungsanzeige der Ersatzpflanzung an die UNB

Tiefbau



Zu 2.

Bauleitplanung

- Im Rahmen der Bauleitplanung werden die Umweltbelange bereits jetzt vollumfänglich betrachtet und berücksichtigt. (§ 1 Abs. 6 BauGB)
- Alle aufgeführten Belange sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.
- Dies spiegelt sich sowohl in den Aufstellungsbeschlüssen (Unterpunkt Umweltbelange, Klimaschutz und Grünplanung) als auch in der Gliederung zur Begründung des Bebauungsplans (Kapitel: Natur und Landschaft/natürliche Gegebenheiten) wieder. Tiefergehend werden die Belange von Natur und Landschaft im Teil B zur Begründung, dem Umweltbericht bzw. in der Behandlung der Umweltbelange bei Bebauungsplänen ohne Umweltbericht, betrachtet.
- Zu erbringender Ausgleich erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben.